OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603033/4/KH

Datum:
Linz, 19. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. O B, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2019, GZ: VStV/918301198018/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 4. März 2019, GZ: VStV/918301198018/2018, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. O B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen L-x das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet zu haben, indem er trotz des für ihn geltenden Rotlichts das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Er habe dadurch § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf eine mit 5. April 2019 datierte Beschwerde, welche am 6. April 2019 bei der belangten Behörde eingebracht wurde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Bf einen mit 3. Juni 2019 datierten Verspätungsvorhalt, GZ: LVwG-603033/2/KH, in dem ausdrücklich auf das Datum der Beschwerde Bezug genommen und dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

5. In seiner Antwort brachte der Bf vor, dass er aufgrund einer Klage im Jahr 2014 infolge einer Erbschaftsangelegenheit nach dem Tod seines Bruders in einer Stresssituation sei und er es aufgrund seines etwas ältlichen Computerequipments nicht geschafft habe, am 5. April 2019 auch noch den Ausdruck hinzubringen und am nächsten Tag (Anm.: 6. April 2019) routinemäßig in die N-straße anstatt zum Landesverwaltungsgericht gefahren sei.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Mit Straferkenntnis vom 4. März 2019, GZ: VStV/918301198018/2018, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen L-x das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet zu haben, indem er trotz des für ihn geltenden

Rotlichts das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei.
Die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Das Straferkenntnis wurde am 7. März 2019 vom Bf persönlich übernommen.

2. Die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde wurde mit 5. April 2019 datiert und von ihm am 6. April 2019 persönlich bei der belangten Behörde abgegeben.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen war.

2. Aus dem Behördenakt geht nicht hervor, auf welchem Weg die Beschwerde zur belangten Behörde gelangt ist bzw. bleibt die Frage einer möglichen Postaufgabe offen. Wie der Bf in seiner Stellungnahme aufgrund des Verspätungsvorhalts jedoch eindeutig vorbringt, hat er die Beschwerde persönlich am 6. April 2019 bei der belangten Behörde abgegeben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

§ 32 AVG lautet:

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

2. Rechtliche Beurteilung:

Das Straferkenntnis vom 4. März 2019 wurde dem Bf am Donnerstag, 7. März 2019 zugestellt. Somit begann an diesem Tag die Beschwerdefrist zu laufen. Da sich die Frist nach Wochen berechnet, endet sie an dem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Somit endete die Beschwerdefrist am Donnerstag, 4. April 2019. Die mit 5. April 2019 datierte und am 6. April 2019 persönlich vom Bf bei der belangten Behörde abgegebene Beschwerde wurde somit verspätet eingebracht.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, ist mangels eines im Akt einliegenden Postkuverts bzw. aufgrund der Stellungnahme des Bf vom 17. Juni 2019 davon auszugehen, dass der Bf die Beschwerde am 6. April 2019 persönlich – verspätet - bei der belangten Behörde eingebracht hat. Jedoch wäre die Beschwerde auch verspätet, wenn man davon ausginge, dass sie am 6. April 2019 zur Post gegeben wurde.

Entgegen der Ansicht des Bf war die Einbringung der Beschwerde direkt bei der belangten Behörde – und nicht beim Landesverwaltungsgericht - jedoch rechtsrichtig.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die gegenständliche Beschwerde verspätet eingebracht wurde und folglich mit Beschluss zurückzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing